

Richtlinie für die Förderung von Kleinprojekten im Rahmen eines GAK-Regionalbudgets

(GAK-Regionalbudgetförderrichtlinie – GAK-RBFöRL M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt

Vom 17. Januar 2021 – VI 340 –

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern unterstützt die engagierte und aktive eigenverantwortliche ländliche Entwicklung und stärkt die regionale Identität durch die Bereitstellung eines GAK-Regionalbudgets, aus dem Kleinprojekte (Vorhaben mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von nicht mehr als 20 000 Euro) finanziert werden. Die Zuwendungen werden nur für Kleinprojekte gewährt, die unter Berücksichtigung

- a) der Ziele gleichwertiger Lebensverhältnisse, einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen,
- b) der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung,
- c) der Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes,
- d) der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme,
- e) der demografischen Entwicklung und
- f) der Digitalisierung

den Zweck verfolgen, die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiterzuentwickeln. Die Vorhaben sollen zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur, zur Verbesserung der Infrastruktur ländlicher Gebiete und zu einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen.

1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und unter Berücksichtigung folgender Vorschriften gewährt:

- a) GAK-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231) geändert worden ist, und der

entsprechende Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“,

- b) des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften.

- 1.3 Ein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Zuwendung

- 2.1 Aus dem GAK-Regionalbudget wird im Rahmen des Zuwendungszwecks gemäß Nummer 1.1 die Durchführung von Kleinprojekten finanziert, die der Umsetzung einer gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, L 200 vom 26.7.2016, S. 140), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/1542 (ABl. L 356 vom 26.10.2020, S. 1) geändert worden ist, ausgewählten und genehmigten Strategie für lokale Entwicklung dienen.
- 2.2 Aus dem GAK-Regionalbudget dürfen keine Vorhaben finanziert werden, die Folgendes betreffen:
 - a) Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
 - b) Landankauf,
 - c) Kauf von Tieren,
 - d) Wirtschaftsförderung mit Ausnahme von Kleinstunternehmen der Grundversorgung,
 - e) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
 - f) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
 - g) laufender Betrieb,
 - h) Unterhaltung,
 - i) Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem Baugesetzbuch,

- j) einzelbetriebliche Beratung,
- k) Personal- und Sachleistungen für die Durchführung eines Regionalmanagements,
- l) Personalleistungen.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Erstempfänger der Zuwendung sind

- a) Zusammenschlüsse regionaler Akteure mit eigener Rechtspersönlichkeit, die über eine Strategie für lokale Entwicklung gemäß Nummer 2.1 verfügen (lokale Aktionsgruppen) oder
- b) Gebietskörperschaften oder Ämter, die als in administrativer und finanzieller Sicht verantwortliche Partner der jeweiligen lokalen Aktionsgruppe mit der Verwaltung der Durchführung der Strategie für lokale Entwicklung beauftragt wurden (Partner).

3.2 Letztempfänger der Zuwendung sind natürliche oder juristische Personen und Personengesellschaften, die Kleinprojekte gemäß Nummer 2.1 durchführen (Projektträger).

3.3 Der Erstempfänger leitet die Zuwendung im Falle von Nummer 3.1 Buchstabe a nach Maßgabe der Bestimmungen für die Weiterleitung in privatrechtlicher Form durch juristische Personen des privaten Rechts (Anlage 1) und im Falle von Nummer 3.1 Buchstabe b nach Maßgabe der Bestimmungen für die Weiterleitung in öffentlich-rechtlicher Form durch juristische Personen des öffentlichen Rechts (Anlage 2) an den jeweiligen Letztempfänger weiter.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Der Erstempfänger erbringt den Nachweis, dass er geeignet und in der Lage ist, die ihm gemäß den Anlagen 1 oder 2 obliegenden Aufgaben zu erfüllen. In dem Nachweis ist mindestens darzulegen, inwieweit er über die personellen und sächlichen Mittel sowie die erforderlichen Kenntnisse verfügt, Zuwendungen nach landeshaushaltsrechtlichen Regelungen in privatrechtlicher oder in öffentlich-rechtlicher Form weiterzuleiten, insoweit öffentliche Mittel zu verwalten und deren Verwendung beim Letztempfänger zu prüfen. Der Nachweis ist entbehrlich, wenn der Erstempfänger Bewilligungsbehörde gemäß der Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung vom 3. März 2018 (AmtsBl. M-V S. 152), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Februar 2020 (AmtsBl. M-V S. 114) geändert worden ist, ist.

5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird dem Erstempfänger im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder einer nicht rückzahlbaren Zuweisung in Höhe von 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Zuwendungsfähig ist ein GAK-Regionalbudget, das je lokaler Aktionsgruppe bis zu 200 000 Euro jährlich betragen kann.
- 5.2 Die Zuwendung wird dem Letztempfänger im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder einer nicht rückzahlbaren Zuweisung in Höhe von 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 16 000 Euro gewährt. Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- a) Bauvorhaben,
- b) Architekten- und Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Planung und Begleitung von Bauvorhaben,
- c) Anschaffungen einschließlich der Lieferung und Errichtung oder Installation,
- d) konzeptionelle, planerische oder künstlerische Leistungen einschließlich Machbarkeitsuntersuchungen und Erhebungen,
- e) die Durchführung von Veranstaltungen einschließlich deren Moderation,
- f) den Erwerb oder die Entwicklung von Computersoftware und
- g) den Kauf von Patenten, Lizenzen, Copyrights oder Marken,

soweit es sich jeweils nicht um Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers handelt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Dauer der zeitlichen Bindung (Zweckbindungsfrist) beträgt für aus dem GAK-Regionalbudget finanzierte Kleinprojekte drei Jahre, soweit es nicht nach der Natur des jeweiligen Projektes ausgeschlossen ist, dass die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworbenen oder hergestellten Gegenstände oder Rechte bis zum Ablauf dieser Frist für den Zuwendungszweck verwendet werden.
- 6.2 Zuwendungen aus dem GAK-Regionalbudget zu Kleinprojekten, die wirtschaftliche Tätigkeiten betreffen, werden grundsätzlich als De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2020/972 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist, gewährt.

- 6.3 Zuwendungen nach dieser Verwaltungsvorschrift dürfen nicht mit weiteren Zuwendungen, die für denselben Zweck von öffentlichen Stellen bewilligt werden, kumuliert werden.
- 6.4 Abweichend von Nummer 8 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (nachfolgend VV zu § 44 LHO genannt) oder Nummer 8 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (nachfolgend VV-K genannt) erfolgt keine Verzinsung, soweit der Erstempfänger die ausgezahlte Zuwendung nicht verwendet und den betreffenden Betrag innerhalb der von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist erstattet.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Erstempfänger können unter Verwendung des Vordrucks gemäß Anlage 3 jeweils bis zum 30. September bei der Bewilligungsbehörde einen Antrag auf Gewährung der Zuwendung für das GAK-Regionalbudget für das folgende Haushaltsjahr stellen. Abweichend von Satz 1 können Anträge erstmalig bis zum Ablauf des Monats, der auf das Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift folgt, für das Haushaltsjahr 2021 gestellt werden. In dem Antrag ist darzulegen, wie die Durchführung des Auswahlverfahrens nach Nummer 7.1.3 gewährleistet wird. Dabei ist auch darauf einzugehen, bei welcher Stelle und zu welchem Termin oder zu welchen Terminen die Antragsannahme nach Nummer 7.1.2 erfolgt und wie dies bekannt gemacht wird. Dem Antrag ist der Nachweis gemäß Nummer 4.1 beizufügen. Im Falle von Nummer 3.1 Buchstabe b ist dem Antrag ferner die entsprechende Vereinbarung zwischen der lokalen Aktionsgruppe und dem Partner beizufügen sowie darzulegen, wie das Verfahren der Übermittlung der Anträge und der Ergebnisse des Auswahlverfahrens zwischen ihnen ausgestaltet ist. Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies für die Entscheidung über die Bewilligung einer Zuwendung erforderlich ist.
- 7.1.2 Letztempfänger können unter Verwendung des Vordrucks gemäß Anlage 4 bis zu dem oder den von der lokalen Aktionsgruppe bekanntgemachten Termin oder Terminen einen Antrag auf Gewährung der Zuwendung für das jeweilige Kleinprojekt stellen. Der Antrag ist bei der von der lokalen Aktionsgruppe bekanntgemachten Stelle einzureichen. Soweit die beantragte Zuwendung eine wirtschaftliche Tätigkeit betrifft, ist dem Antrag die De-minimis-Erklärung gemäß Anlage 5 beizufügen. Die im Übrigen dem Antrag beizufügenden Unterlagen sind im Antragsvordruck bezeichnet. Die lokale Aktionsgruppe oder die Stelle bei der der Antrag einzureichen ist, kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies für die Durchführung des Auswahlverfahrens nach Nummer 4.3 erforderlich ist.
- 7.1.3 Das jeweilige Kleinprojekt wird von der lokalen Aktionsgruppe oder dem von ihr bestimmten Auswahlgremium unter Anwendung der in der jeweiligen Strategie für lokale Entwicklung dargelegten Auswahlkriterien ausgewählt. Bei der Projektauswahl verfügen weder Behörden im Sinne des

Landesverwaltungsverfahrensgesetzes noch eine einzelne Interessengruppe über mehr als 49 Prozent der Stimmrechte.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt.

7.2.2 Die Zuwendungen werden durch Zuwendungsbescheid nach dem Muster gemäß Anlage 6 bewilligt. Die Anlage 1, soweit es sich bei dem Zuwendungsempfänger um eine juristische Person des privaten Rechts handelt, oder die Anlage 2, soweit es sich bei dem Zuwendungsempfänger um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt, wird grundsätzlich unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids gemacht.

7.3 Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird dem Erstempfänger abweichend von Nummer 7 der VV zu § 44 LHO oder Nummer 7 der VV-K auf dessen Anforderung, die innerhalb des Bewilligungszeitraums schriftlich unter Verwendung des Vordrucks gemäß Anlage 7 bei der Bewilligungsbehörde erfolgt, in einer Summe ausgezahlt.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Vom Erstempfänger verlangt die Bewilligungsbehörde zum Nachweis, dass er den Zuwendungszweck durch die zweckbestimmte Weiterleitung erfüllt hat, eine Projektliste unter Verwendung des Vordrucks gemäß Anlage 8. Dem Verwendungsnachweis ist eine Dokumentation des Projektauswahlverfahrens nach Nummer 7.1.3 beizufügen. Soweit der Erstempfänger die ausgezahlte Zuwendung nicht verwendet hat, hat die Bewilligungsbehörde unverzüglich nach Vorlage des Verwendungsnachweises die Erstattung des betreffenden Betrages innerhalb einer Frist, die einen Monat nicht übersteigen soll, zu verlangen; Nummer 6.4 ist zu beachten.

7.4.2 Dem Erstempfänger wird aufgegeben, die Verwendung der weitergeleiteten Zuwendung durch den Letztempfänger zu prüfen. Hierzu hat er vom Letztempfänger einen einfachen Verwendungsnachweis unter Verwendung des Vordrucks gemäß Anlage 9 zu verlangen. Gegebenenfalls hat er auch Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern oder einzusehen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Anlagen

Die Vordrucke gemäß den Anlagen 1 bis 9 können unter der Internetadresse des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Service/Foerderungen abgerufen werden.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Schwerin, den 17.01. 2021

**Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**


Dr. Till Backhaus